

B e n u t z e r o r d n u n g

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Begegnungsstätte im Burghof, Schenkenstraße 150, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tonndorf.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 3 Nutzungsgegenstand/ Nutzungszweck

1. Der Nutzungsgegenstand umfaßt einzelne Räume des Erdgeschosses im Burghof.
Im einzelnen handelt es sich um folgende Räumlichkeiten:
 1. Eingangsdiele
 2. großer Begegnungsraum mit Thekenteil,
 3. kleiner Begegnungsraum mit Stereoanlage,
 4. Küche mit Geschirrspüler, Elektroherd mit Ceranfeld, Kühlschrank mit Gefrierteil, Microwelle,
 5. Toilettenanlagen.
2. Die Räume und dessen Einrichtungen dienen insbesondere zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsarbeit sowie für private Feierlichkeiten.

§ 4 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigte sind alle Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Volljährigkeit erreicht haben und voll geschäftsfähig sind.
2. Die Begegnungsräume des Burghofes werden vorrangig an Ortsansässige vergeben.

§ 5 Betriebskosten

Betriebskosten sind im Benutzungsentgelt enthalten.

Als Betriebskosten gelten insbesondere Energiekosten, Wasser- und Abwassergebühren und Heizkosten.

Abfallgebühren sind nicht Bestandteil der Betriebskosten.

Pflegemittel für Linoleum, Desinfektionsreiniger für die Toiletten, Toilettenpapier, Einweghandtücher, Spülmittel u.a. werden von der Gemeinde bereitgestellt.

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert.
2. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis.

§ 7 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung kann vom Benutzer oder einem von ihm beauftragten ortsansässigen Gastwirt oder anderen Partyservice durchgeführt werden.

§ 8 Inventar und Gebäude

1. Alle Inventargegenstände stehen im Rahmen der Benutzung kostenlos zur Verfügung, sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden in Form von Kratzern, Brandlöchern o. ä. zu schützen.

Gläser, Geschirr, Bestecke usw. sind begrenzt verfügbar.

Eine ordnungsgemäße Behandlung wird vorausgesetzt.

2. Weiteres (Mehrbedarf) zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendige Inventar sowie das Personal sind vom Benutzer auf seine Kosten zu stellen. Es sollte Mehrweggeschirr verwendet werden.

Nachhaltige Veränderungen beispielsweise an Wänden (Haken oder Löcher für die Dekoration) sind **unzulässig**.

§ 9 Toiletten

Die Toiletten befinden sich innerhalb des Gebäudes. Die allgemeingültigen hygienischen Vorschriften sind einzuhalten. Auf Sauberkeit ist zu achten!

§ 10 Anmeldung und Genehmigungen

Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben wurde, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.

Gewerbliche Nutzer haben eine Veranstalterhaftpflicht vorzulegen.

§ 11 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung der gesamten Einrichtung und der Räumlichkeiten verpflichtet.

Die Fensterjalousien sind besonders sorgfältig zu bedienen.

Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung sind die entsprechenden Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Geräte (außer Kühlgeräte) sind auszuschalten und die Netzstecker zu ziehen.

Beim Verlassen sind die Fenster und Türen zu schließen.

Mitgebrachte Artikel aller Art und Abfälle sind beim Verlassen der Einrichtung mitzunehmen.

§ 12 Reinigungsbestimmungen

Der Benutzer hat folgende Bestimmungen einzuhalten:

- tadellose Reinigung der Böden mit dazu bereitgestellten Pflegemitteln,
- Säuberung der Tische,
- Toilettenanlagen sind mit desinfizierenden Mitteln zu behandeln,
- Flur und Eingangsbereich putzen.

Nach möglichem Gebrauch sind folgende Geräte sorgfältig zu putzen:

- Kühlschränke sind auszuräumen und auszuwaschen,
- der Elektroherd (Ceranfeld und Bauckröhre) sind zu reinigen,
- der Geschirrspüler ist zu leeren und ggf. auszuwischen,
- die Mikrowelle ist zu säubern.

§ 13 Schadensersatz/ Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Verursachte Schäden und Verluste sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert ist in voller Höhe zu ersetzen.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen hindernden Ereignissen können die Veranstalter und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben.

Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten mitgebrachte Gegenstände und Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 14 Tierverbot

Tiere dürfen in die Begegnungsräume und ihre Anlagen nicht mitgenommen werden.

§ 15 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und begalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

§ 16 Anmeldung/ Übernahme/ Übergabe

1. Die Anmeldung sollte möglichst schriftlich 14 Tage im Voraus, zu den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung Tonndorf oder dem Bürgermeister erfolgen.
2. Die Übergabe und Übernahme der Räume erfolgt nach Möglichkeit durch den Bürgermeister persönlich. Er kann damit auch eine Person beauftragen. Zur Übergabe / Übernahme ist ein Protokoll zu führen.
3. Die Schlüssel- und Raumübergabe/ Übernahme findet nach Vereinbarung statt.

§ 17 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer hat insbesondere das Thüringer Feiertagsgesetz und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde, § 15 Ruhestörender Lärm, zu beachten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an.

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Benutzerordnung tritt am 08.11.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 30.08.2002 außer Kraft.

Tonndorf, den 08.11.2002
Gemeinde Tonndorf


Fred Menge
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 gemäß § 6 Abs. 2 Benutzerordnung

Für die Benutzung der Begegnungsstätte „Burghof“ werden folgende Entgelte erhoben.

1. Für die Benutzung des großen und kleinen Begegnungsraumes inclusive der Küche

- bei privater Nutzung: **60,00 Euro pro Tag**
- bei Nutzung durch ortsansässige Vereine: **20,00 Euro pro Tag**
- bei kommerzieller Nutzung : **15,00 Euro je angefangene Stunde**

2. Für die Benutzung des kleinen Begegnungsraumes inclusive der Küche

- bei privater Nutzung: **30,00 Euro pro Tag**
- bei Nutzung durch ortsansässige Vereine: **15,00 Euro pro Tag**
- bei kommerzieller Nutzung : **15,00 Euro je angefangene Stunde**

3. Für die Nutzung des großen Begegnungsraumes

- bei privater Nutzung: **35,00 Euro pro Tag**
- bei Nutzung durch ortsansässige Vereine: **20,00 Euro pro Tag**
- bei kommerzieller Nutzung : **15,00 Euro je angefangene Stunde**

Die Benutzung der Toiletten und der Eingangsdiele ist Bestandteil des Benutzerentgeltes nach Nr. 1 bis 3.

Nach Möglichkeit wird eine kostenlose Vor- und Nachbereitungszeit für die Nutzung gewährt.

**Tonndorf, den 08.11.2002
Gemeinde Tonndorf**

**Fred Menge
Bürgermeister**

